## Gemeinde Nordheim Kreis Heilbronn

## Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung -

vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung – vom 14. Dezember 2015 beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben:

**Zählergrundgebühren** Maximaldurchfluss Q3 (Nenndurchfluss Qn)

· Größe Q₃ 4	(1,5 und 2,5 Q <sub>n</sub> )	1,00 <b>€</b> Monat
· Größe Q <sub>3</sub> 10	(3,5 und 5(6) Q <sub>n</sub> )	1,90 <b>€</b> Monat
· Größe Q₃ 16	(10 Q <sub>n</sub> )	3,00 <b>€</b> Monat
· Größe Q <sub>3</sub> 25	(15 Q <sub>n</sub> )	8,80 <b>€</b> Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nordheim, den 14. Dezember 2018

Schiek Bürgermeister